



Telekom-Control-Kommission  
Im Wege der Rundfunk- und Telekom Regulierungsbehörde  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien  
vorweg per Fax: 58058-9191

Wien, 28.06.2004

## Z 1/04

**Antragsteller:** tele.ring Telekom Service GmbH  
Hainburger Straße 33  
1030 Wien

**Antragsgegner:** ONE Gesellschaft für Telekommunikation GmbH  
Brünner Straße 52  
1210 Wien

## Stellungnahme

1-fach

elektronische Version in pdf-Format per Mail

tele.ring weist zunächst darauf hin, dass es sich bei den ~~grau~~ unterlegten Passagen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, die der Antragsgegnerin (im Folgenden auch "ONE" genannt) sowie im Rahmen der Veröffentlichung der Stellungnahme nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Die tele.ring Telekom Service GmbH erlaubt sich binnen offener Frist zum Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 und § 129 Abs. 1 Z. 3 TKG 2003 wie folgt Stellung zu nehmen:

#### **Pkt. I.1, Pkt. I.3.1.8 und Pkt. I.3.2.4 Pönalen**

Zu den – grundsätzlich begrüßenswerten – Pönalen, erlaubt sich die tele.ring darauf hinzuweisen, dass das Zusammenspiel zwischen der Implementierungspönale gemäß Pkt. I.1. und der Responsezeit-Pönale in Pkt. I.3.1.8 und Pkt. I.3.2.4 dazu führen kann, dass MNP bis 01.02.2004 vollständig blockiert werden kann. So ist es möglich, dass Betreiber die Lösung zwar implementieren, die Responsezeiten jedoch weit (um Tage und Wochen sogar) überschreiten, der Kunde somit de facto nicht portieren kann, dies bleibt aber für den MBab ohne Folgen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Telekommunikationsnetzbetreiber gewohnt sind, TK-Netze sowie IT-Ressourcen mit sehr hoher Verfügbarkeit zu betreiben. Die 90 % Erfolgsrate bei Einhaltung der Responsezeiten halten wir für äußerst niedrig.

#### **Pkt. I.2.4. Portierhemmnisse**

Wie bereits im Antrag der tele.ring ausgeführt, sehen wir offene fällige Forderungen ebenfalls als Portierhemmnis, widrigenfalls einerseits die Einbringlichkeit offener Forderungen erschwert wird und andererseits die Betreiber gezwungen werden, weiteren Aufwand (z.B. Portierung, Routingänderungen) zu treiben und auch dafür keine Kosten – von den Gutachtern mit € 4 festgelegt – ersetzt zu bekommen. Wir sind der Überzeugung, dass dieses Portierhemmnis zulässig ist, da jedem Betreiber bei

Nichtzahlung ein Leistungsverweigerungsrecht, und zwar für jede weitere Leistung, gegenüber dem Kunden zusteht.

#### **Pkt. I.2.5 1. Absatz, Portiervolumen**

Die gewählte Formulierung im Bescheidentwurf, nach der die Erhöhung der Exportkapazität zu erfolgen hat, kann nur in der Weise interpretiert werden, dass vier Tage nachdem das Exportvolumen zum dritten Mal ausgeschöpft war, das Exportvolumen zu erhöhen ist. Eine andere Variante ist nur mit technisch und wirtschaftlich unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren. Die nachstehende Tabelle soll zur Veranschaulichung dienen. Wir ersuchen in diesem Sinne um eine Klarstellung:

Tag	Exportkapazität	tatsächliche Exporte	Bemerkung
1	500	500	Monitoring ist aktiv
2	500	< 500	
3	500	500	
4	500	500	
5	500	500	Stoppen des Monitoring, Initierung der Erweiterung der Exportkapazität
6	500	--	
7	500	--	
8	500	--	(Dauer kann auch kürzer sein)
9	750	--	Monitoring ist aktiv

#### **Pkt. I.2.6. Rufnummern- und Ziffernlänge an den Netzgrenzen**

Gemäß Pkt. I.2.6 „ist sicherzustellen, dass mobile Rufnummern gemäß § 47 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 109 Abs. 5 KEM-V auch nach einer Portierung erreichbar sind.....“. Dies

bedeutet im Umkehrschluss, dass nicht KEM-V-konforme Mobilnummern nicht portiert werden können. Dies bestätigt die Telekom-Control-Kommission auch in ihrer Begründung und räumt ein, dass Betreibern, die beispielsweise in der Vergangenheit überlange VPN-Nummern an Kunden vergeben haben, dadurch ein Wettbewerbsvorteil entsteht.

**Aus Sicht der tele.ring hat die Behörde unverzüglich auf die Einhaltung der KEM-V gegenüber diesen Betreibern zu dringen.**

### **Pkt. 1.3 Administrativer Prozess**

Leider überlässt dieser Anordnungsentwurf die Spezifikation des Datenaustausches den bilateralen Verhandlungen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir hier eine massive Verzögerungsgefahr für die Einführung von MNP in Österreich sehen. Wir ersuchen die Telekom-Control-Kommission daher im Sinne einer raschen Einführung von MNP nochmals, die in unserer Stellungnahme vom 06.05.2004 eingebrachte Spezifikation zum Datenaustausch anzuordnen.

### **Pkt. 3.1.2. Legitimierung des Teilnehmers und Bevollmächtigung des MBauf**

Gemäß Pkt. 3.1.2 des Anordnungsentwurfes hat sich „Jede Person“ zum Zwecke der Bevollmächtigung des MBauf für die Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung mittels eines „**amtlichen Lichtbildausweises**“ auszuweisen.

Andererseits spricht die Begründung der Anordnung in Pkt. 9.15 zum Nutzungsnachweis durch Prepaid-Teilnehmer davon, dass eine Identifikation seiner Verfügungsberechtigung ohne Prüfung des PUK-Codes unter Wahrung der Anonymität nicht möglich sei.

Hier besteht aus Sicht der tele.ring ein offensichtlicher Widerspruch, der einerseits dadurch gelöst werden kann, dass sich die Formulierung „Jede Person“ in Pkt. 3.1.2 des Anordnungsentwurfes nur auf Postpaid-Teilnehmer bezieht. Widrigenfalls kann man für

Vollmacht und Nutzungsberechtigung gleich die Legitimierung durch Ausweis vorschreiben. Hier wäre eine Klarstellung dringend erforderlich. Es kann nämlich nicht sein, dass sich der Prepaid-Kunde für den Erhalt der NÜV-Info mit Ausweis legitimieren muss, für den Nutzungsnachweis jedoch der PUK abgefragt wird. Die Legitimierung gemäß Pkt. 3.1.2 des Anordnungsentwurfes kann sich daher nur auf Postpaid-Kunden beziehen, widrigenfalls es im Zuge der Portierung keine Anonymität von Prepaid-Kunden mehr gibt.

#### **Pkt. I.3.1.3.1 Nutzungsnachweis durch Postpaid-Teilnehmer**

Die Information ob der Teilnehmer **Prepaid oder Postpaid** ist, ist in der Aufzählung im vorletzten Absatz, zweiter Bulletpoint nicht erforderlich, da an dieser Stelle der Teilnehmer nur Postpaid sein kann. Die Mitgabe eines Attributes analog zum Pkt. I.3.1.3.2 (Angabe, dass der Teilnehmer Postpaid ist) ist aber durchaus wünschenswert.

#### **Pkt. I 3.1.3.2 Legitimation durch PUK-Code**

Ist der Teilnehmer ein Prepaid-Kunde, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBauf die zu portierende Hauptrufnummer und der dazugehörige PUK-Code („Personal Unblocking Key“) an den MBab zu übersenden. Weiter unten unter dem selben Punkt heißt es aber: „Liegt der PUK-Code dem Teilnehmer nicht vor, trägt der (potentielle) MBauf die Verantwortung für die Rechtsfolgen einer eventuell von einem Unbefugten beantragten Ausstellung einer NÜV-Information und NÜV-Bestätigung.“

Die Tabelle „Mindestinformation zur Übermittlung des NÜV-Informationsantrages des (potentiellen) MBauf an den MBab“ in Pkt. I 3.3.2 sieht für Prepaid-Teilnehmer " PUK bzw. den Wert 0" vor.

Aus Sicht der tele.ring kann also davon ausgegangen werden, dass die Legitimation des Prepaid-Teilnehmers auch ohne Bekanntgabe des PUK an den MBab erfolgen kann, und der MBab die Portierung nicht verweigern darf, da der MBauf die Verantwortung

über die Rechtsfolgen übernimmt. Gemäß Punkt IV 9.15 scheint jedoch der PUK zur Legitimation unbedingt erforderlich zu sein.

**Wir ersuchen um Klarstellung, dass auch eine Leermeldung anstelle des PUK ebenfalls zur Portierung reicht, da ja der MBauf ohnedies die möglichen nachteiligen Folgen zu tragen hat.**

#### **Pkt. I 3.1.5 Missbräuchliche Einholung der NÜV-Informationen**

Bei Fällen begründeten Verdachtes wegen offensichtlich missbräuchlicher Einholung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen hat der (potentielle) MBauf die entsprechenden Vollmachten auf Verlangen des MBab dem MBab binnen drei Tagen vorzulegen.

Diese Regelung ist in der Praxis nicht umzusetzen. Die Vorlage der Vollmachten ist einem Betreiber erst möglich, nachdem die Vollmachten elektronisch erfasst und einem Kundenkonto zugeordnet sind. Die Originaldokumente werden uns 14-tägig durch unsere Vertriebspartner per Post zugesendet. Die Zuordnung der Originalverträge und Vollmachten zur Kundennummer und Archivierung wird derzeit weniger zeitkritisch gesehen, als z.B. Aktivierung oder Kundendatenänderungen und wird daher - vor allem im Weihnachtsgeschäft - nicht hoch priorisiert, wodurch sich Verzögerungen von bis zu 8 Wochen ergeben können, bis die Dokumente archiviert und der Kundennummer zugeordnet sind. Erst ab diesem Zeitpunkt ist ein sinnvolles Suchen nach diesem Dokument ohne hohen manuellen Aufwand möglich.

Wir schlagen daher eine Verlängerung dieser Frist auf **14 Tage** vor. Eine kürzere Frist kann in der Praxis nicht eingehalten werden.

#### **Pkt. I.3.1.7 bzw. Pkt. I.3.2.3 Antwortzeiten für NÜV-Information und Portierdatum**

Die Messung der Antwortzeiten kann nur an (bzw. ab) der eigenen Netzkante erfolgen, da die Systeme der beteiligten Betreiber keineswegs über synchronisierte Uhren

verfügen. Wir ersuchen diesbezüglich um eine Klarstellung, da dies pönalerelevant und daher Anlass zu Diskussionen geben wird.

#### **Pkt. I 4.2 Portierzeitfenster**

Laut Pkt. I. 4.2. gilt bis zu einem Wert von 7.500 Einträgen in der Portierliste als Beginn des Zeitfensters für "Port-Out" und die Routingänderungen 4:00 Uhr. Das Ende ergibt sich aus der Zahl der Einträge in der Portierliste. Bei einem über 7.500 Einträgen in die Portierliste hinausgehenden Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen und Veränderungen zwischen den betroffenen Betreibern zu vereinbaren.

Laut Pkt. I 2.5. stellen alle direkt routenden Quellnetzbetreiber („QNB“) stellen sicher, dass pro Stunde in Summe 1.500 Export- und Routingänderungen in ihren Systemen durchgeführt werden können. Dies bedeutet, dass sich das Zeitfenster für Port-Out und Routingänderungen bis 9:00 ausdehnen kann ohne dass es zu Änderungen kommt.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 06.05.2004 zum "wirtschaftlich-technischen Gutachten" erwähnt, sollten die Routingänderungen mit spätestens 07:00 Uhr beendet sein, da es danach bereits zu Beeinträchtigungen von Kunden kommen kann. Entsprechend der Vorgabe durch die NÜV soll die Dienstunterbrechung möglichst kurz gehalten werden.

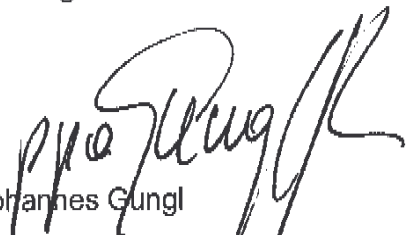
tele.ring ersucht daher um folgende Verpflichtung der Netzbetreiber, um die Kundenauswirkungen zu reduzieren:

Die Numberrangeholder haben ihren eigenen NDC im Zeitfenster für Port-Out und Routingänderungen als erstes umstellen. Dadurch ist die Erreichbarkeit des Kunden aus allen Netzen die Onward routen schnellst möglich gegeben.

Die tele.ring Telekom Service GmbH ersucht um möglichste Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

tele.ring Telekom Service GmbH



Johannes Gungl  
Leiter Recht & Regulierung